

Top Umwelt A. 26.11.
Tierschutz e. Malottki

Ö 3

TASSO e.V.



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.

An die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der deutschen Städte und Gemeinden

Gemäß Verteiler des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilebende Katzen in der Gemeindefassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen ist in Deutschland längst zu einem Problem geworden, das die Tierschutzvereine, trotz etlicher Kastrationsaktionen, nicht mehr alleine in den Griff bekommen können.

TASSO e. V., der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz haben gemeinsam das Bündnis „Pro Katze“ gegründet, das von zahlreichen weiteren Tierschutzorganisationen und –vereinen unterstützt wird. Ziel dieses Bündnisses ist es, das Katzenelend in Deutschland durch die Einführung gesetzlicher Regelungen, die die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen verpflichtend vorschreiben, nachhaltig einzudämmen.

Seit Jahren steigt die Zahl der freilebenden Katzen unaufhörlich an und damit einhergehend nimmt das Katzenelend immer stärker zu, da geschlechtsreife Katzen jährlich zwei bis drei Würfe mit vier bis acht Jungen zur Welt bringen können. Deshalb leben schätzungsweise zwei Millionen herrenlose Katzen in Deutschland, die letztendlich von Katzen abstammen, die zuvor in häuslicher Gemeinschaft mit dem Menschen lebten.

Die stetig anwachsende Population streunender Katzen stellt nicht nur eine Gefährdung für Besitzerkatzen durch ansteckende Katzenkrankheiten dar, sondern ist auch für die Bevölkerung ein nicht unerhebliches Risiko, da einige Infektionserreger auch auf den Menschen übertragbar sind und zu Erkrankungen führen können. Darüber hinaus sind die Ausscheidungen der zahlreichen Katzen in den Stadtgebieten aus hygienischer Sicht eine unzumutbare Belästigung für die Bewohner.

Zahlreiche Städte und Gemeinden in Deutschland haben das Problem der unkontrollierten Fortpflanzung freilebender Katzen inzwischen erkannt und sind dem Lösungsansatz der Stadt Paderborn gefolgt, die seit 2008 Katzenhaltern die Kastration und Kennzeichnung ihrer Katzen im Rahmen einer kommunalen Verordnung verpflichtend vorschreibt. Nur durch die Kastration

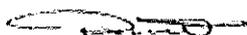
und Kennzeichnung freilebender Katzen und von Katzen mit Zugang ins Freie lässt sich die unkontrollierte Vermehrung herrenloser Katzen wirksam begrenzen.

Die Städte und Gemeinden haben die rechtliche Kompetenz durch Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrationspflicht für Katzen einzuführen. Zielführend ist diese ordnungspolitische Maßnahme allerdings nur bei einer gleichzeitigen Registrierung der Katzen in einem zentralen Register, wie z. B. bei TASSO e. V., Europas größtem Haustierzentralregister. Auf diese Weise lässt sich die Kastration nachvollziehen und Fundkatzen können umgehend wieder an ihren Besitzer zurückvermittelt werden. Den Kommunen bleiben so die Kosten für die Unterbringung dieser Fundtiere in den Tierheimen erspart.

Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben appellieren wir an Sie in Ihrer Funktion als OberbürgermeisterInnen und BürgermeisterInnen, bitte nehmen Sie die Verantwortung für die Katzen in Ihrem Gemeindegebiet wahr und erlassen Sie eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Ihrer Gemeindefassung für Katzenhalter, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Sandra Hönisch (VIER PFOTEN, Tel. 040/399 249-45), Claudia Lotz (bmt, Tel. 030/80583338) und Mike Ruckelshaus (TASSO, Tel. 06190/937-304) zur Verfügung.

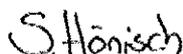
Mit freundlichen Grüßen



Philip McCreight
Leiter TASSO e.V.
TASSO e.V.

Frankfurter Str. 20
65795 Hattersheim


TASSO e.V.



i.A. Sandra Hönisch
Coordination of Stray Cat Project
VIER PFOTEN
Stiftung für Tierschutz
Schomburgstr. 120
22767 Hamburg



Petra Zipp
1. Vorsitzende
Bund gegen Missbrauch der Tiere
Tierschutzzentrum Pfullingen
Gönninger Str. 201
72793 Pfullingen



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



BürgerInfo

Home
Rat der Stadt
Ausschüsse
Fraktionen & Gruppen

Sitzungen

Kalender
Übersicht

Recherche

Textrecherche
Sitzungsteilnehmer

Hilfe

Legende

Vorlage - VO/2012/0991



Betreff:	Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsspflicht für Freigängerkatzen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorlage
			<input type="checkbox"/> Beschlüsse
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Beschlussvorlage
Federführend:	Fachbereich Bürger und Ordnung	Bearbeiter:	Wlethäuper, Jürgen
Beratungsfolge:	Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung	Vorberatung	
	13.06.2012	TO Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Ordnung (02)	geändert beschlossen NA
		Verwaltungsausschuss	Vorberatung
		Rat der Stadt Osnabrück	Entscheidung
	19.06.2012	TO Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück (10)	geändert beschlossen NA

Beschluss:

Der Rat beschließt ein Konzept über den Umgang mit der zunehmenden Katzenpopulation in der Stadt Osnabrück. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Unterstützung bei der Umsetzung des Konzepts Drittmittel, z. B. durch Stiftungen oder Sponsoren, einzuwerben.

Das Konzept besteht aus einzelnen Modulen, die aufeinander aufbauen.

Modul 1:

Der Rat beschließt die Durchführung einer Kampagne zur Förderung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen. Hierfür werden einmalig Mittel in Höhe von bis zu 5.000,- € bereitgestellt.

Modul 2a:

Der Rat beschließt die Gewährung von Zuschüssen zur Kastration von Hauskatzen als Handlungsanreiz für Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Die Aktion soll zunächst auf einen Monat beschränkt bleiben, um Erfahrungen über die Akzeptanz der Maßnahme und die Inanspruchnahme des Zuschusses zu erhalten. Hierfür werden die erforderlichen Mittel (maximal 10.000,- €) einmalig zur Verfügung gestellt.

alternativ Modul 2b:

Der Rat beschließt die Gewährung von Zuschüssen zur Kastration von Hauskatzen als Handlungsanreiz für Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Hierfür werden einmalig Mittel in Höhe von 10.000,- € aufgewandt. Sind diese Mittel verbraucht, endet die Bezuschussung.

Modul 3:

Der Rat beschließt die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von einmalig bis zu 10.000,- € für die Kastration bereits verwilderter Hauskatzen.

Modul 4:

Der Rat beschließt die Erweiterung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück um folgende Regelungen über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsspflicht für Freigängerkatzen:

„1.

Der § 6 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Führen und Halten von Hunden, Katzen und anderen Tieren

Nach Absatz 6 wird um den Absatz 7 ergänzt:

(7) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor dem ersten Freigang von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist bis zum Ablauf des Monats Februar des auf die Geburt folgenden Jahres, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats vorzunehmen.

Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

Als Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

2.

Übergangsregelungen

Für Katzen, die vor dem 01.01.2012 geboren sind und bis zum 31.07.2012 mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, ist eine zusätzliche Kennzeichnung mittels Mikrochip nicht erforderlich.

Katzen, die vor dem 01.08.2012 gekennzeichnet wurden, sind bis zum 31.10.2012 zu registrieren. Dieses gilt auch für die in Satz 1 genannten Tiere.

3.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.08.2012 in Kraft.“

A. Finanzielle Auswirkungen:

Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 25.000,- € (Modul 1 bis zu 5.000,00 €; Modul 2 bis zu 10.000,00 € und Modul 3 ebenfalls bis zu 10.000,00 €)

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 25.000,- €

Betroffener Haushaltsbereich

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm
Produktnummer / Projektnummer:
Bezeichnung:

Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen / Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von _____ €.
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zu der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
 Die Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre _____
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von _____ €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von _____ €.

B. Personelle Auswirkungen:

keine

C. Integrationspolitische Auswirkungen: nicht bekannt

D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

E. Beteiligte Stellen:

- Fachbereich Recht
- Fachbereich Finanzen
- Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 17.05.2011 hat der Rat zur Thematik einer zunehmenden Katzenpopulation folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung möge im Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung geeignete Maßnahmen vorstellen, wie der zugrunde liegende Problematik begegnet werden kann. Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen und Verfahren mit anderen Städten sind hierbei ebenso zu berücksichtigen wie die Empfehlungen des deutschen Tierschutzbundes e. V.“

Ein erster mündlicher Bericht hierzu erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Ordnung am 01.09.2011, ein weiterer Zwischenbericht am 01.02.2012.

Problembeschreibung

Seit geraumer Zeit wird durch Tierschutz- bzw. Katzenschutzorganisationen vermehrt über die Notwendigkeit einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen diskutiert. Hintergrund hierfür ist die angestiegene Zahl verwilderter Hauskatzen in bestimmten Bereichen sowie die erschöpften Aufnahmekapazitäten für Katzen in Tierheimen.

Nach Schätzungen des Industrieverbandes Heimtiere leben in deutschen Haushalten über 8 Millionen Hauskatzen. Auf Basis dieser Schätzung muss für Osnabrück von einer Zahl von rund 15.000 Katzen ausgegangen werden. Hinzu kommen die verwilderten Katzen.

Für einen möglichen Handlungsbedarf werden von den Tierschutz- bzw. Katzenschutzorganisationen folgende Gründe genannt:

- Reduzierung der Population verwilderter Hauskatzen
- Verhinderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden verletzter und/oder kranker Katzen im Zusammenhang mit Revierkämpfen und/oder während der Paarungszeit
- gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere
- Übertragung von Krankheiten durch Freigängerkatzen auf Menschen
- Gefährdung des Straßenverkehrs / Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr
- Dezimierung frei lebender und bestandsbedrohter Tierarten (z.B. Singvögel)
- Belästigung der Bevölkerung durch streunende Katzen (Ruhestörung, Markierung des Reviers usw.)
- Entlastung der Tierheime; Schaffung von Aufnahmekapazitäten für z.B. Fundtiere

Situation in anderen Städten

Als erste Stadt in Deutschland hat Paderborn im Jahr 2008 Regelungen in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen^[1]. Dem Beispiel Paderborns folgend haben seitdem annähernd 80 Städte, Landkreise und Gemeinden –überwiegend in NRW und Niedersachsen - inhaltsgleiche Regelungen beschlossen. Kontrollen der Kastration und der Kennzeichnung von Katzen durch die Verwaltung sind jedoch mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Diejenigen Städte und Landkreise, die eine Verordnung erlassen haben, berichten dennoch von einer deutlichen und spürbaren Verbesserung der Gesamtsituation.

In weiteren Städten wird bzw. wurde das Thema z.T. kontrovers diskutiert. Daraufhin haben einige Kommunen den Beschluss einer Verordnung abgelehnt, weil rechtliche Bedenken gegen eine Verordnungsregelung gesehen wurden.

Unabhängig von einer Entscheidung über eine Verordnung haben alle Kommunen, die sich mit diesem Thema befasst haben, einen grundsätzlichen Handlungsbedarf gesehen. Ergänzend zu einer Verordnung oder als eigenständige Maßnahme wurde mittels Flyer und Presseberichterstattung intensiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Darüber hinaus wurden von einzelnen Kommunen finanzielle Anreize für die Katzenhalter geschaffen.

Begrifflichkeiten

In der Diskussion werden unterschiedliche Begriffe benutzt, die einer Erläuterung bedürfen. Die Abgrenzung der Begriffe zueinander ist für die weitere Betrachtung wichtig.

- Katzen mit Halter
 - o Freigänger
 - haben regelmäßigen Ausgang
 - werden gefüttert und medizinisch versorgt
 - o Streuner
 - Freigang oft über mehrere Tage
 - nicht unter ständiger Kontrolle des Halters
 - o Fundkatzen
 - verirrt, verloren gegangen oder entlaufen
 - häufig kastriert, guter Ernährungs- und Pflegezustand, zahm
- Katzen ohne Halter
 - o Verwilderter/ herrenlose Katzen (ehemalige Hauskatzen, frei lebende Nachkommen ausgesetzter/entlaufener Hauskatzen)
 - leben selbständig und ohne menschliche Kontrolle

Bei der Betrachtung der Problematik ist zu berücksichtigen, dass eine Abgrenzung von verwilderten Hauskatzen zu Fundkatzen nahezu unmöglich ist.

Aktivitäten zur Datenerhebung

Um die Situation in Osnabrück festzustellen, wurde dem Tierschutz Osnabrück und dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ein Fragenkatalog zur Ermittlung entsprechender Daten zugeleitet. Weiterhin fand am 23.11.2011 eine Gesprächsrunde mit Vertretern der Tierärztekammer, des Katzenschutzbundes, des Tierschutz/Tierheim Osnabrück, des Veterinärdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie engagierten Tierschützern und -ärzten statt.

Seitens der Verwaltung wurde in den letzten Monaten leider ohne Erfolg versucht, belastbares Zahlenmaterial zur Katzenpopulation zu ermitteln. Es gibt nach übereinstimmender Auffassung der o.g. Stellen weder überregional noch lokal statistisches Material über die Entwicklung der Gesamtpopulation von Katzen bzw. der Population verwilderten Hauskatzen. Einzelne Zahlen, wie z.B. die Auslastung des Tierheims mit Katzen, können nur als Indiz für eine Entwicklung angesehen werden. Der Katzenschutzbund hat weitere Zahlen zur Verfügung gestellt, die den Trend bestätigen.

Eine Möglichkeit, entsprechend aussagekräftiges, verlässliches statistisches Material zu ermitteln, wird weder jetzt noch für die Zukunft gesehen.

Voraussetzung für eine Verordnung

§ 55 Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) setzt für den Erlass einer Verordnung eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Nach geltender Rechtsprechung ist daher die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zwingend notwendig; verlangt wird eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose. Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt keine Gefahr, sondern - allenfalls - eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor.

Handlungsmöglichkeiten

Um dem Problem zu begegnen, sind Aktivitäten auf zwei Ebenen nötig:

- § Maßnahmen, die sich an die Katzenhalterin/den Katzenhalter richten
- § Maßnahmen, die die bereits verwilderten Hauskatzen betreffen.

§ Modul 1: Kampagne zur Förderung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen

Die Problematik verwilderter Hauskatzen ist vielen Bürgerinnen und Bürgern genauso wenig bekannt bzw. bewusst wie die Zunahme der Katzenpopulation durch Freigängerkatzen. Hier bedarf es einer Information und Sensibilisierung aller, nicht nur der Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Insbesondere bei diesem Personenkreis muss – soweit noch nicht der Fall – deutlich gemacht werden, welche Verantwortung mit einer Tierhaltung verbunden ist und wie dieser Verantwortung im Kontext der Katzenproblematik Rechnung getragen werden kann.

Hierzu bedarf es einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit, möglichst in enger Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen, den Tierärzten und dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück. Im Einzelnen könnte sich die Kampagne in folgende Bereiche aufgliedern:

- § Erstellung eines Informationsflyers
- § Pressearbeit
- § Informationen auf den Internetseiten der Stadt
- § Informationsstände in der Fußgängerzone und auf Wochenmärkten durch bzw. unter Beteiligung von Tierschutzorganisationen
- § Information in Tierarztpraxen

Bei einer Informationskampagne ist zu berücksichtigen, dass hierüber nur diejenigen verantwortungsbewussten Katzenhalterinnen und -halter erreicht werden, denen diese Problematik noch nicht bekannt war. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Katzenhalterinnen und -halter – so die bundesweiten Erfahrungen der Tierschützer – ist durch derartige Maßnahme keine Verhaltensänderung zu erreichen.

Die Tierschutzorganisation „Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz“ (www.vier-pfoten.de) hat im Falle des Erlasses einer Verordnung (Modul 4) eine logistische und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Moduls 1 angeboten.

§ **Modul 2a und 2b: Zuschuss zur Kastration von Hauskatzen; Handlungsanreiz für Katzenhalterinnen und Katzenhalter**

Um die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen anzuschleichen, haben viele Kommunen, die sich dieses Themas angenommen haben, einen Handlungsanreiz für Katzenhalterinnen und Katzenhalter in Form eines zeitlich befristeten Zuschusses zur Kastration von Hauskatzen geschaffen.

Die Kosten der Kastration betragen nach der Gebührenordnung für Tierärzte im einfachen Satz für einen Kater rund 50,- € und für eine Katze etwa 100,- €. Für viele Katzenhalter stellen diese Beträge bereits eine Hürde dar. Hinzu kommen die Kosten einer Kennzeichnung von durchschnittlich 25,-€. Die Registrierung ist grundsätzlich kostenlos.

Analog zu Kommunen, die einen derartigen Anreiz bieten, könnte nach Vorlage der Quittung des Tierarztes über die Kastration, die Kennzeichnung und die Registrierung ein Zuschuss von 50% der Kosten der Kastration, maximal 50,-€ je Tier gezahlt werden.

In allen Fällen ist eine solche Aktion zeitlich bzw. durch Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Die Höhe des Budgets orientiert sich an den Zahlen anderer Kommunen. Mit dem Budget können rund 250 Kastrationen bezuschusst werden.

Um die Akzeptanz dieser Maßnahme zu bewerten und den damit verbundenen Anreiz für Kastrationen zu testen, ist es alternativ auch möglich, die Förderung zunächst auf einen Monat zu beschränken (Modul 2a). Der finanzielle Höchstbetrag soll dabei aber als Obergrenze erhalten bleiben.

§ **Modul 3: Kastration bereits verwilderter Hauskatzen**

Nach der aktuellen Rechtslage sind die Kommunen für verwilderte Hauskatzen nicht zuständig. Eine Zuständigkeit besteht nach den Vorschriften des Fundrechts nur für Fundkatzen. Dieses mündet in eine Kostentragungspflicht für die Unterbringung dieser Tiere. In Osnabrück erfolgt dieses durch einen jährlichen Zuschuss an das Tierheim.

Maßnahmen, die sich an die Katzenhalterinnen und -halter wenden, ändern nicht die Situation der bereits verwilderten Hauskatzen. Eine Vermehrung dieser Tiere findet weiterhin statt. Eine Veränderung bzw. Verbesserung dieser Situation ist nur durch eine Kastration der verwilderten Hauskatzen zu erreichen. Die bereits seit geraumer Zeit laufenden Aktivitäten der privaten Tierschützer sind durch die beschränkten Mittel begrenzt. Ein freiwilliger Zuschuss seitens der Stadt würde zu einer deutlichen Verbesserung der Situation führen. Die Höhe des Budgets orientiert sich an den Zahlen anderer Kommunen. Mit dem Budget können rund 100 Kastrationen und Kennzeichnungen finanziert werden.

Die Tierschutzorganisation „Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz“ (www.vier-pfoten.de) hat im Falle des Erlasses einer Verordnung (Modul 4) eine logistische und finanzielle Unterstützung bei der Kastration bereits verwilderter Hauskatzen angeboten, wodurch eine annähernd doppelte Zahl an Kastrationen und Kennzeichnungen finanziert werden könnte.

§ **Modul 4: Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

Die Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass die Bereitschaft zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen deutlich höher ist, wenn in den Kommunen eine Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen erlassen wurde.

Eine Kennzeichnung steht in direktem Zusammenhang mit der Registrierung der Katzen. Die Registrierungspflicht soll dazu dienen, anhand der Register eine Rückführung der Katzen an den Halter zu bewirken. Die Registrierung der Tiere bei den am Markt befindlichen Registrierungsdatenbanken (z.B. TASSO, Deutsches Haustierregister) ist kostenlos.

Den Tierhaltern wird bei der Registrierung freigestellt, ob sie eine Weitergabe ihrer Daten durch die Registrierungsdatenbanken an Dritte, z.B. an die Stadt Osnabrück, zustimmen. Wird einer Weitergabe widersprochen, bekommt der registrierte Halter durch die Registrierungsdatenbanken Kenntnis von Fund des Tieres. Auf diesem Weg wird auch dem Datenschutz Rechnung getragen.

Wie bereits mehrfach in der Presse berichtet, ist die Zahl der im Tierheim Osnabrück untergebrachten (Fund-)Katzen stetig gewachsen. Nur durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird eine Rückführung der Fundkatzen an ihre Halter erst ermöglicht. Ohne Verordnung kann eine Entlastung hinsichtlich der Unterbringung der Tiere als auch das Freiwerden von Aufnahmekapazitäten für z.B. Abgabellere beim Tierheim Osnabrück nicht erreicht werden. Aufgenommene Katzen werden durch das Tierheim grundsätzlich bereits heute kastriert und gekennzeichnet.

[1] http://www.paderborn.de/microsite/rathaus/satzungen/oeffentliche_Ordnung/109010100000046279.php.media/46430/109010100000046430.pdf



Tierregistrierung
Transponder-Abfrage

Aktionen

10 Cent für die Katz'

Kastration von Katzen

Rettet das Nashorn

GOLDENE PFOTE
2012

Tierschutzgesetz

8hours-Kampagne

Stoppt die
Hundesteuer

"Hund im Backofen"

Welthundetag

Weltkatzentag

Dänemark

"Wühltischwelpen"

Registrierungsgesetz

Städte mit Herz

Gutachten

Tierschutz

Rumänien

Kroatien

Aktionsarchiv

News

Tierheime & Vereine

Tierärzte

Züchter

Umfrage

Bündnis "Pro Katze"



Foto: @francia79 - Foto5a

Streuner Katzen leiden! Fordern Sie von Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner die bundesweite Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Gefällt mir

3.596 Personen gefällt das. Sign Up, um sehen zu können, was deinen Freunden gefällt.

In Deutschland leben rund zwei Millionen Katzen auf der Straße – immer auf der Suche nach Futter; sie sind ausgemergelt, schwach und krank. Viele gehen qualvoll zu Grunde, verhungern oder erfrieren.

Die Ursache dieses Tierleids sind unkastrierte Hauskatzen: Nur wenige Menschen lassen ihre Katze kastrieren; so zeugen Freigänger weiter Nachwuchs mit Streunern, und die Streuner Katzen vermehren sich immer weiter. Die Zahl der Nachkommen von nur einer Katze steigt so nach nur vier Jahren in die Tausende!

Komm zurück. Mit TASSO!

24-Stunden-Notruf-Hotline:
+49 (0)6190-93 73 00

Suchen:

Helfen Sie mit Ihrer Spende!

TASSO e.V. finanziert sich ausschließlich durch Spenden.

Wenn Sie Tasso bei seinen vielfältigen Tierschutzaufgaben unterstützen möchten, können Sie hier online Spenden.

TASSO.. [SPENDEN](#)

Registrieren Sie Ihr Tier online!

TASSO.. [REGISTRIEREN](#)

10 Cent für die Katze

Für jede abgeschlossene Online-Registrierung bei TASSO e.V. spenden wir 10 Cent für das Bündnis pro Katze.

TASSO.. [10 CENT FÜR DIE KATZE](#)

11.492,50€

TASSO.. [HAUSTIERDATENBANK](#)

Aktuelle Pressemeldung
29.10.2012 - Die TASSO-Haustierdatenbank verrät: ...

Die einzig sinnvolle und tiergerechte Methode, um die Population der Streunerkatzen einzudämmen, ist die Kastration. Dabei reicht es nicht, nur die Streuner zu kastrieren – auch jeder Katzenhalter trägt Verantwortung und muss seine Katze kastrieren lassen.

TASSO fordert, gemeinsam mit dem Bund gegen Missbrauch der Tiere und VIER PFOTEN, die bundesweite Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Hauskatzen mit Freigang. Bitte unterstützen Sie unsere Forderung, und geben Sie über das untenstehende Protestformular Ihre Stimme für Regelungen zur Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hauskatzen mit Freigang im Tierschutzgesetz, oder laden Sie sich hier die [Unterschriftenliste](#) herunter und schicken Sie diese bis zum 31.12.2012 ausgefüllt an uns zurück.

Den folgenden Protestbrief schicken wir am Ende der Aktion mit Ihren Unterschriften an Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Alnger. Ihre Daten werden nur zu diesem Zweck und zur internen Verwendung genutzt:

*Sehr geehrte Frau Ministerin Alnger,
die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen ist längst zu einem Problem geworden, das weder Städte und Gemeinden noch Tierschutzvereine in den Griff bekommen, trotz unzähliger Kastrationsaktionen. Die Ursache des Problems sind unkastrierte Hauskatzen: Nur wenige Menschen lassen ihre Katze kastrieren, und so zeugen Freigänger weiter Nachwuchs mit Streunern. Mittlerweile leben in Deutschland rund zwei Millionen Streunerkatzen – und es werden immer mehr. Die einzig sinnvolle und tiergerechte Methode, um die Population der Streunerkatzen einzudämmen, ist die Kastration. Dabei reicht es nicht, nur die Streuner zu kastrieren – auch jeder Katzenhalter muss in die Verantwortung genommen werden: Darum brauchen wir in Deutschland eine bundesweite Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Hauskatzen mit Freigang! Gemeinsam mit dem Bund gegen Missbrauch der Tiere, TASSO und VIER PFOTEN fordere ich Sie auf, Regelungen zur Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hauskatzen mit Freigang in das Tierschutzgesetz aufzunehmen!*

Vorname*:

Nachname*:

Straße, Hausnummer*:

PLZ*:

Ort*:

Land*:

E-Mail:

Ich fordere die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Tierschutzgesetz für Hauskatzen mit Freigang. **BITTE HÄKCHEN SETZEN:**

[Absenden](#)

Aktuelles:

Bündnis "Pro Katze" vor Ort: Kastrationsaktion in Butzbach und Reichelsheim

24.08.2012 Lüneburg plant Kastrationspflicht von Katzen

05.06.2012 - Großer Erfolg für das Bündnis „Pro Katze“

Bündnis "Pro Katze" mit VOX vor Ort: Kastrationsaktion in Syke

Bündnis "Pro Katze" vor Ort: Kastrationsaktion in Brinkum

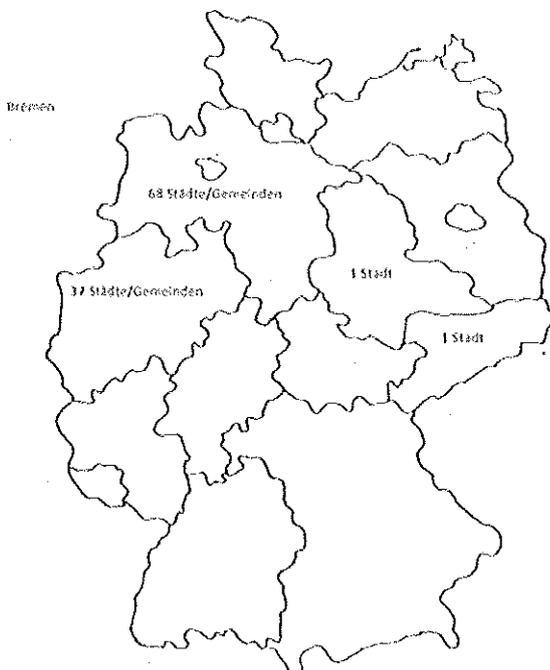
Film zur Aktion: Bündnis Pro Katze kastriert erste Streunerkatzen

Briefe an die deutschen Städte und Gemeinden

Flyer zur Aktion zum Download und zum Bestellen

Banner zur Aktion zum Download

Städte und Gemeinden mit Kastrationspflicht für freilaufende Katzen



seit 2008

Paderborn

seit 2010

Bad Dürrenberg
Oer-Erkenschwick
Delmenhorst

Gütersloh
Berghelm
Lippstadt
Arnsberg
Halle

seit 2011

Verden
Lemwerder
Jülich
Leverkusen
Linnich
Verl
Kall
Bremen
Lemgo
Iserlohn
Schwerte
Porta Westfalica
Aldenhoven
Hildesheim
Siegen
Osterholz-Scharmbeck
Rastede
Möhnesee
Herzogenrath
Bartrup
Eschweiler
Kreis Herford (8 Kommunen)
Hürth
Edeweicht
Würselen
Kreis Cloppenburg (13 Kommunen)
Kürten
Stolberg
Hilchenbach
Radeberg
Rietberg

seit 2012

Bonn
Oldenburg
Landkreis Diepholz (46 Städte u. Gemeinden)
Osnabrück

Diese Vereine unterstützen das Bündnis "Pro Katze"

Hintergrundinformationen zum Thema Katzenelend

[Impressum](#) [Kontakt](#) [Datenschutz](#) [Sitemap](#)   

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 401/2012/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 07.11.2012
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/750-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	26.11.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	06.12.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.12.2012	öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung Holm

Sachverhalt:

Insbesondere aufgrund von vermehrten Nachfragen zu Bestattungen von Auswärtigen und der damit verbundenen Regelung, für diese Beerdigungen den doppelten Gebührensatz zu berechnen, ist die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2010 ist überarbeitet worden. Der Entwurf der Neufassung liegt dieser Vorlage bei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da in der noch geltenden Gebührensatzung keine Regelung zu Bestattungen von Auswärtigen enthalten ist, wurde der Entwurf der neuen Gebührensatzung dahingehend ergänzt, dass nunmehr eine Spalte für Holmer Bürger und eine Spalte für Auswärtige mit den jeweils geltenden Gebührensätzen aufgenommen wurde.

Weiter wurde bei Ziffer 1.3 geregelt, dass bei Beisetzung einer 2. Urne im Urnengrab, und der damit verbundenen Verlängerung der Ruhezeit der Grabstätte, für den Zeitraum der Verlängerung 1/20 der Gebühren pro Verlängerungsjahr von Ziffer 1.3 und 1/20 von der Ziffer 1.1 b zu entrichten ist.

Da sich auch keine Regelungen zur Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit durch den Bauhof der Gemeinde Holm in der Gebührensatzung finden, wurden unter den Ziffern 4.4 bis 4.6 entsprechende Gebühren aufgenommen.

Bei Ziffer 2.4 wurden die Leichenhalle und der Kühlraum gestrichen, da diese nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der § 2 wurde dahingehend geändert, dass abweichende Regelungen zu Beerdigungen von Auswärtigen der Bürgermeister treffen kann.

Ansonsten sind verwaltungsseitig noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ab 2013 zu beschließen.

Rißler
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf Friedhofsgebührensatzung

Entwurf

Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

	Holmer Bürger	Auswärtige
1. Grabplatzgebühren		
1.1 Reihengräber		
a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	345,00 €	690,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	240,00 €	480,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	240,00 €	480,00 €
Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.		
1.2 Familiengräber (Erbbegrabnisse)		
a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	280,00 €	560,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab	205,00 €	410,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	105,00 €	210,00 €
1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre)		
Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	1.000,00 €	2.000,00 €
Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1.b fällig.		
1.4 Anonyme Urnengräber (20 Jahre)		
Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	650,00 €	1.300,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m	430,00 €	860,00 €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m	550,00 €	1.100,00 €

2.2 Beisetzen einer Urne

205,00 €	410,00 €
----------	----------

2.3. Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle

270,00 €	540,00 €
----------	----------

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

13,00 €	13,00 €
---------	---------

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren

40,00 €	40,00 €
---------	---------

4.2 Umschreibgebühren

30,00 €	30,00 €
---------	---------

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

5,00 €	5,00 €
--------	--------

4.4 Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

250,00 €	250,00 €
----------	----------

4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

150,00 €	150,00 €
----------	----------

4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit

50,00 €	50,00 €
---------	---------

§ 2

Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige.

Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1,2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Moorrege zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Holm, den

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)

